

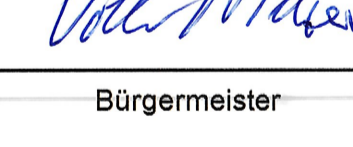
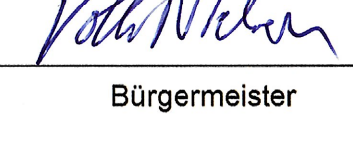


Satzung der Gemeinde St. Michaelisdonn über den Bebauungsplan Nr. 56 „Batteriespeicherwerk Süderdonn“ für das Gebiet „südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen“

Präambel

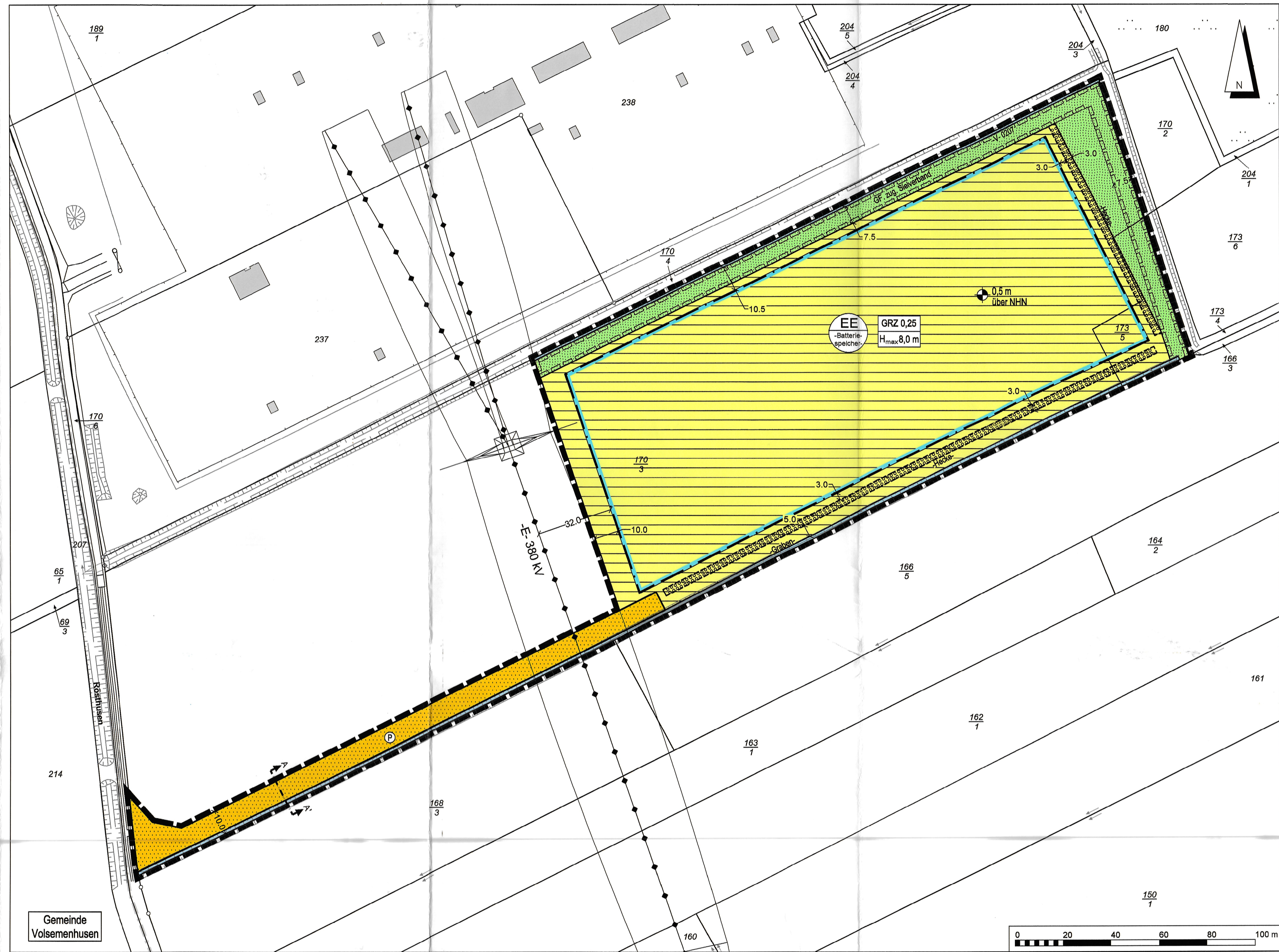
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. APR. 2025 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 für das Gebiet „südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.10.2024.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Dithmarscher Kurier am 09.10.2024.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde vom 10.10.2024 bis 01.11.2024 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB per Mail am 09.10.2024 und über die BOB-SH Plattform am 09.10.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 15.01.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 und die Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 20.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung standen in der Zeit vom 31.01.2025 bis einschließlich 12.03.2025 nach § 3 (2) BauGB im Internet unter „www.amt-burg-st-michaelisdonn.de“ (Rubrik: Bürgerservice & Politik / Bauleitplanung / St. Michaelisdonn) zur Einsichtnahme bereit. Die gemäß § 3 (2) BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen lagen zusätzlich während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Amtsgebäude des Amtes Burg - St. Michaelisdonn, öffentlich aus. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten per Mail, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 30.01.2025 im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde unter dem vorgenannten Link ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28. APR. 2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28. APR. 2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
St. Michaelisdonn, 07.05.2025
 Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Heide, 18.06.2025
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
St. Michaelisdonn, 23.06.2025
 Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 56 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20. APR. 2026 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 21. APR. 2026 in Kraft getreten.
St. Michaelisdonn, 22.04.2026
 Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GRZ 0,25	Grundflächenzahl, hier maximal 0,25	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
H _{max} 8,0 m	Höhe baulicher Anlagen über Höhenbezugspunkt, hier maximal 8,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
0,5 m über NHN	Höhenbezugspunkt über NHN, hier 0,5 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 18 (1) BauNVO
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
	private Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Versorgungsfläche, hier Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom -Batteriespeicher-	§ 9 (1) Nr. 12 BauGB
	Wasserfläche -Graben-	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB

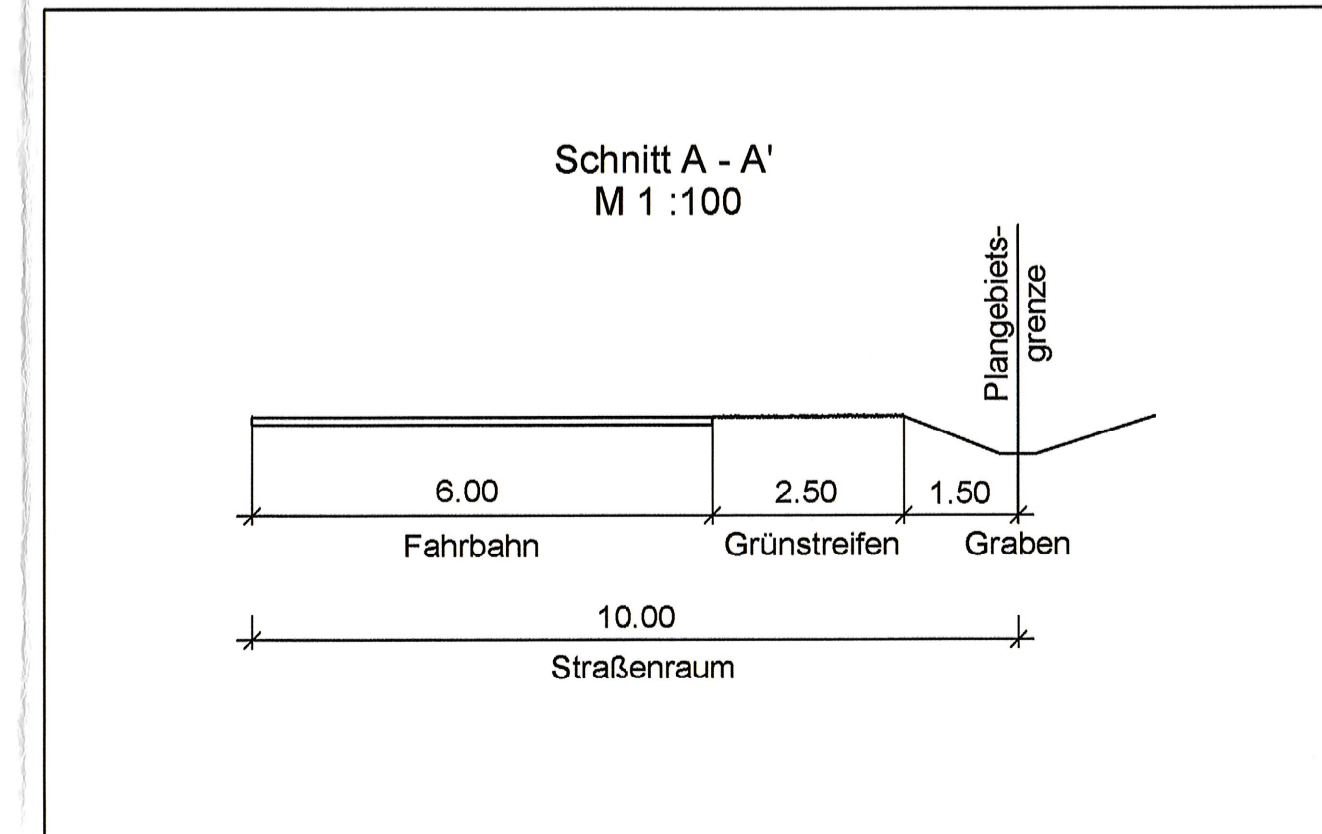
Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Wasserfläche -Verbandsvorfluter-	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
	private Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Geh- und Fahrrecht zugunsten des Sielverbandes	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke-	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Nachrichtliche Übernahme

	Versorgungsleitung oberirdisch -Elektrizität- 380 kV mit Leitungsschutzbereich	§ 9 (6) BauGB
--	--	---------------

Straßenquerschnitt

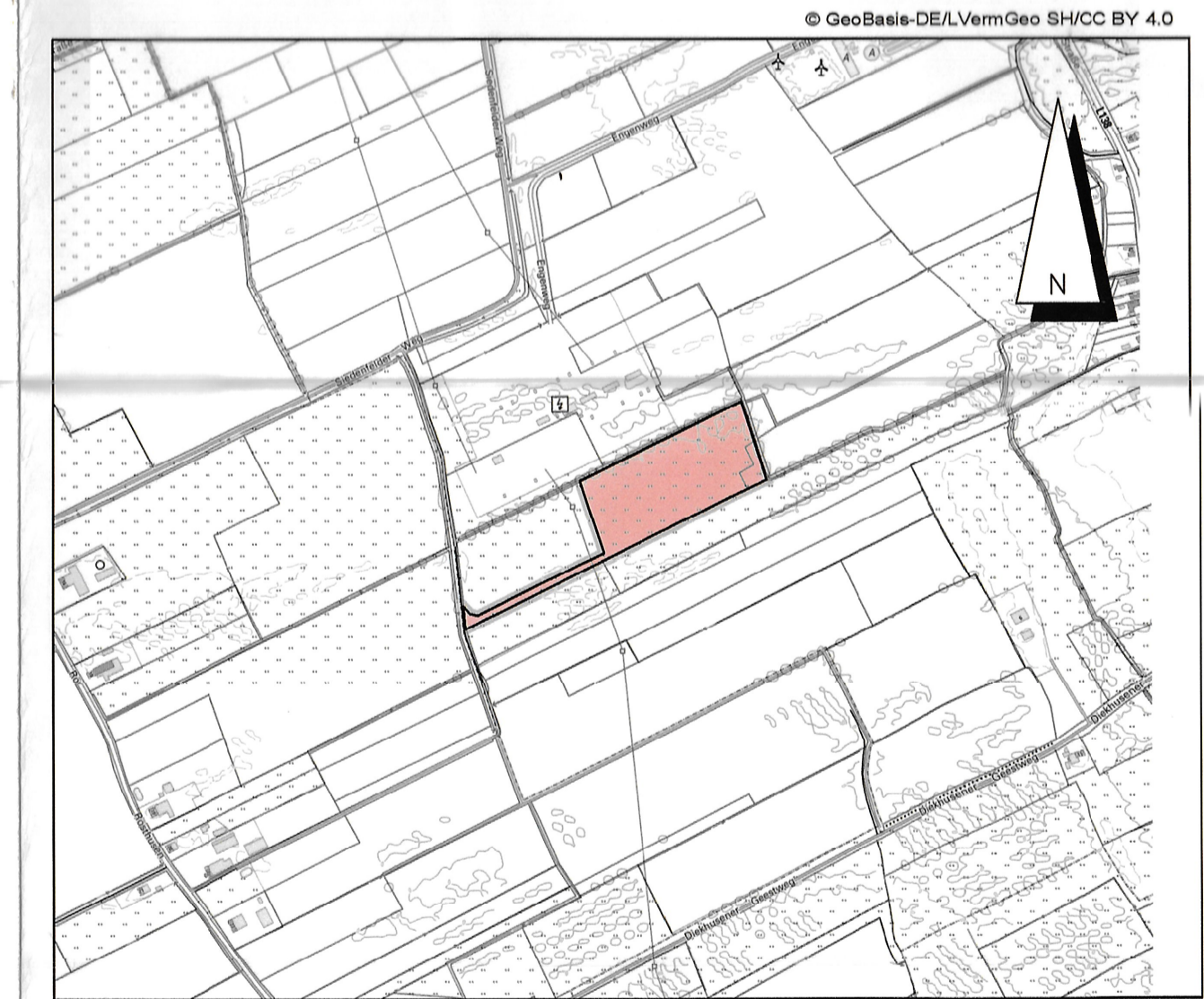


Text (Teil B)

- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) und (5) sowie § 19 (4) BauNVO)
1.1 Höhe der baulichen Anlagen
Abweichend von der in der Planzeichnung getroffenen Höhenfestsetzung von 8,0 Metern dürfen Anlagen zum Blitzschutz, Masten, Freileitungen und Antennenanlagen diese Höhenvorgabe überschreiten.
 - Überschreitung der zulässigen Grundfläche
Die zulässige Grundfläche (GRZ 0,25) darf durch Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
 - PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE**
Neuanlage einer Hecke
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
Innerhalb der Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Hecke- ist eine Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Hecke sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Abgängige Pflanzen sind entsprechend zu ersetzen.
 - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO)
Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen innerhalb der Versorgungsfläche sind, soweit sie befestigt werden müssen, ausschließlich teilverselegt zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.
- HINWEISE**
Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 (1) Nr. 1 LBO)
Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 (1) Nr. 1 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 3 des Textes (Teil B) zu Betriebs-, Wirtschafts- und Wegeflächen) zuwiderhandelt.

Übersichtskarte

DTK 5, Maßstab 1 : 10.000



Stand: 20.03.2025

Satzung der Gemeinde St. Michaelisdonn über den Bebauungsplan Nr. 56 „Batteriespeicherwerk Süderdonn“

für das Gebiet

„südlich des Umspannwerks Süderdonn, östlich des Weges Rösthusen“

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp